**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berbindung fiehe, aber die Berbindung beffeht in ber Staatstaffe : hat diefe andere bringen: dere Ausgaben, die alle Gelder wegnehmen, fo Galinean Gasca, Bataillonschef ber 28ten Salbe bleibt für Unterhaltung des Militars nichts mehr übrig, und folglich ift es durchaus noth: wendig, auf die von Eschern angeführte auf führliche Darftellnng mitzutheilen.

führt, fcon in bem Gutachten enthalten , und erhalten bat.

jeder weitere Beifag ift überflußig. daß auch die legtjahrigen Schulden des Staats Dringlichfeit bestimmt in dem Gutachten enthalten find : Er rechtfertigen. erwartet, das Direktorium werde die Staats: Ihr konnt mich immerhin anklagen, benn

Rice ift zwar burch Ruhn einigermaßen be lichen Feinde nicht abschlagen wurde. ruhigt, obgleich die Untrage Efchers und Rochs und Sochachtung. ihm fehr einleuchten, und er besonders auch der Meinung feines chronologischen Freundes Efchere ift, daß man erft für den Winter for: gen muß, ehe man an das funftige Jahr und Die Dannzumaligen Bedürfniffe tommen fann. Indeffen nimmt er das Gutachten an.

Das Gutachten wird unverandert angenom: men.

Lifcher im Ramen einer Commission legt ein Gutachten vor , über Unterhaltung der Ur: meen , welches fur 6 Tage auf bas Bureau ge: legt wird.

Die Strafgelder wider Polizeivergeben geworfen gemaß find. werden follen. Auch diefes Gutachten wird für 6 Sag auf ben Rangleitisch gelegt.

(Die Fortfegung folgt.)

Inlandische Rachrichten.

brigade, Kommandant von Bivis, an die Berwaltungsfammer vom Ranton Leman.

Burger! Es ift sehr sonderbar, daß Ihr mich ferordentliche Bedürfniffe der Republit Rutficht verzeiget, weil ich eine Ausschreibung für 23. ju nehmen , und ich unterftuge alfo feinen Un zweispannige Bagen befohlen, um einer Divis trag ganglich, und glaube, neben diefem, muffe fion Lebensmittel guguführen, die fcon feit bret auch auf die Diefes Jahr von der Regierung Tagen ohne Brod ift; welche ein halbes Jahr kontrabirten Schulden Rutficht genommen wer hindurch Guere Grengen beschügt, und Die vier ben. Alfo fuge man auch noch die Auffoderung Monate lang ohne Bezahlung, ohne Rleidung bei, über die Staatsschulden der Republit in und ohne Schuhe ift, in einer Gegend, wo Diefer Ueberficht des Finangguffandes eine aus nur Gis, Schnee und Strome fich befinden; für eine Division, welche durch viele hartnas Suber. Das Gutachten fodert Ausfunft fige und heldenmäßige Gefechte Euch vor dem über Staatsbedurfniffe fur das funftige Jahr, leberfall ber nordifchen Barbaren behütet und alfo find biejenigen Bedurfniffe, Die Efcher an Euch mitten im Rrieg Die Rube bes Friedens

Ich hatte den Allianstraftat beider Republis Ruhn ftimmt hubern bei, und bemerft Roch, fen verlegt, Durch ein Benehmen, welches Die der nothwendigften Bedurfniffe

bedürfnisse in ordentliche und ausserordentliche wenn ich auf der Stelle wieder neue Befehle eintheilen, und so auch die Hulfsmittel zu von meinen Obern für solche unumgängliche Deckung derselben, denn für ausserordentliche Bedürfnisse erhielt, so würde ich alle Mittel, Bedurfniffe durfen die gewohnlichen Sulfsquel Die in meiner Gewalt fleben, gebrauchen, unt len nicht verwendet werden, fondern es muffen fie zu vollziehen, wenn in gang Belvetien ein auch aufferordentliche ausfindig gemacht wer: fo bartes Ders fich vorfande, das feinen Freunden eine Sulfe verfagte, Die min einem unglucke

Unterzeichnet : Galineau Gasq.

Untwort der Berwaltungskammer.

Laufanne den 21. Oft. 1799.

Burger! Weitgefehlt, daß Guer Brief bom 28ten Vendemiaire und erschreckt, befestigt er uns in unfern genommenen Magregeln, und wir beffatigen unfere Bermeigerung, wenn es fenn muß, auch durch alle in unferer Cewalt ftes henden Mittel, infofern wir nicht nach den Bors De sloes im Ramen einer Commission legt schriften unserer Regierung aufgefordert werden, ein Gutachten vor, über die Raffen, in Die welche übrigens benen Euers Dberbefehlshabers

Wir alle fühlen die Berpflichtungen, Die wir den tapfern Bertheidigern ber beiben Freiftaas ten schuldig find, in ihrer gangen Starfe. Bir

haben und für fie ichon fo fehr entblost, daß werden foll, wenn man es nicht, in dem was Relie wir unfern eignen Bedürfniffen nicht mehr abe gion betrifft, einstweilen beim Alten bewenden guhelfen wiffen. Aber nie werden wir, (follten laffen, und über Religion, Rirche, Geiftliche auch unfere Perfonen zum Schlacheopfer Daris feit, ihre Ginkunfte und Rechte nichts Neues ber werden,) zugeben, daß man uns wie Sflat anordnen will, so ist dazu die Legislatur nicht ven behandle und auf eine Weise, die sich kein berechtigt, es ist dafür eine constitutive Gewalt französischer Kriegsbeamter in seinem eigenen erfoderlich." — "Die bisherigen für die person Lande gegen eine Civilbeborde erlauben durfte. lichen und firchlichen Rechte der Geiftlichfeit fo

gel leiden, fo geht es une gewiß naher zu herestet, Wirtungen nicht dirett gegen die Rirche gen als Euch, um fo mehr, da wir auch mehrlgemachter Defrete, sondern allgemeine Befent, denn andere beigetragen haben, um diesem in welche die Geiftlichfeit nur darum vermifelt Mangel zu ffeuern. Wenn von frankischer Seite worden ift, weil fie ohne Unterschied auf Staat ihm nicht abgeholfen wird, so erklaren wir Euch, und Kirche ausgedehnt worden sind; weil man, daß wir ihm abzuhelfen ausser Stand gesezt vermöge eines unbestimmten Begriffs von Dul worden find. Republikanischer Gruß.

Panchaud, Gefr.

## Rleine Schriften.

terthur b. Steiner. G. 143.

im gien Band bes Republikaners (D. 73.) es bon feinen Stellvertretern Aufnahme Der angezeigt; die Verspätung des gegenwartigen Juden ins Affivburgerrecht, oder Erhaltung ift den Kriegsereigniffen guzurechnen, und der feiner Bruder und Bater bei ihren Rechten thatige Berausgeber ift, wie wir horen, be ob es die Ginführung des Judenthums, Des schäftigt, burch Berlagsabanderung auch Die Alforans und der Zendavesta, oder Aufrecht sem Institut neues Leben zu geben. Dieses haltung seines Glaubens, feines Christens zie Heft enthält: 1) Anrede des Ministers thums von ihnen erwarte ?" — In dem tfoli Der Runfte und Wiffenschaften an Die genden Abschnitt betrachtet der Berfaffer Die Erziehungerathe und Schulinfpeftoren des Rans antireligiofen Borfehrungen aus dem Gefichtes tons Luzern. (ein Auszug findet fich im Repub, puntte der Rlugheit, und findet diese Klugheit lifaner.) 2) Entipurf einer zu errichtenden weder in Hinsicht auf die Meligion felbst, noch Brandaffecuranganfialt in Selbetien, von B. auf den geifilichen Stand, noch auf die gegens Dorner, Lehrer der Mathematif ju Bern, wartige und funftige Ordnung der Dinge, noch mit einer Rachschrift über ben gleichen Gegen endlich in Beziehung auf Die Beredlung und fand bom Berausgeber, Die von febr wich, Berfittlichung ber Menfchen im Ctaate. - Der tigen Tabellen über Brande, Brandsteuren, enge Raum unfrer Blatter erlaubt uns eben so Bauferzahl und Werth im ehmaligen Kanton wenig Analyse als Prüfung dieser Abhandlung. Bern begleitet ist. 3) Der Vierwaldstattersee, 5) Abhandlung über Erhöhung und Beredlung geschildert vom Kunstmahler Bidermann in des helvetischen Nationalgeistes, bestimmt zu Bern; ein Reisetagebuch von 1795. 4) Ist einer Borlesung vor der helvet. Geseuschaft in Religion zur Mationalversittlichung nothwendig? Lenzburg 1798, und im Auszug vorgelest bet von 3th; erfte Fortsetzung. - "Weim der unber litterar. Gefellschaft in Lugern im Mers 1799, Rimmte, zweideutige 6. Art, der Confit. ausgelegt von 3. R. Fisch er.

Endlich, wenn die frankischen Krieger Mans nachtheiligen Maagnahmen find, naber betrach dung, diefelbe, als existivte fie gar nicht, bes Unterzeichnet: S. M o'n o d, Prafid. handelte, oder weil man gegen fie vollzog, bei bor noch über ihre Rechte und Berhaltniffe abs gesprochen war. Allen Diefen Inconvenienzen muß und fann wieder abgeholfen werden, fobald die überaus dringliche Rirchenorganisation Helvetische Monatschrift; herausgegeben von einmal zur Sprache tommen wird." - Der Abe D. Albrecht Hopfner, in Verbindung und Geiftlichkeit von Seite der Befugnis und fchnitt, der die Maagnahmen gegen Religion einer Gesellschaft helvetischer und auswar: Mothwendigkeit betrachtet, schließt sich mit tiger Gelehrten. 2tes Heft. 1799. 8. Win: den Worten: Wenn je noch der leiseste Zweis fel über das bisher Gefagte gurufbleiben follte, Wir haben das erfte heft diefer Zeitschrift fo lagt uns das helvetische Bolt fragen, ob